



Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 19.11.2026, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöthenstraße 28, 59494 Soest**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Soest, Blatt 948,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Katrop, Flur 4, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Katroper Weg 84, Größe: 4.847 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle im Außenbereich bestehend aus einem unterkellerten, 2 1/2 -geschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca.1952) mit Haupt - und Einliegerwohnung, dem ehem. Viehhaus, der alten Remise (je Bj. ca. 1950) und der neuen Remise (BJ.ca. 1981). Der landwirtschaftliche Betrieb wurde ca. 2008 aufgegeben.

Die Hauptwohnung (EG/OG/DG) besteht aus 8 Zimmern, Wohnküche, 3 Bäder, WC, HWR, Balkon (ca 227 qm Wf.) zzgl. Nutzflächen im KG. Die Einliegerwohnung (EG/OG) umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad (ca 97 qm Wf.).

Das ehemalige Viehhaus (Kalthalle) ist 2-geschossig, nicht unterkellert, mit Satteldach, Bj. 1950 mit angebauter Überdachung für Wohnmobil.

Die alte Remise (Kalthalle) ist 1 1/2 -geschossig, nicht unterkellert, mit Satteldach,

Bj. 1950 mit angebaute Überdachung.

Die neue Remise (Kalthalle) ist 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, mit Satteldach, Bj. 1981.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

372.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.